

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die schulischen und zusätzlichen Betreuungsangebote
an der
Grund- und Mittelschule Türkenfeld (BA-GS)
vom 11.03.2021

Inhalt

§.. 1..... Trägerschaft	Seite	2
§.. 2..... Gebührenerhebung.....	Seite	2
§.. 3..... Begriffsbestimmungen	Seite	2
§.. 4..... Höhe der schulischen und zusätzlichen Betreuungsgebühren	Seite	2
§.. 5..... Höhe der Verpflegungsgebühren.....	Seite	3
§.. 6..... Spiel- und Materialgeld	Seite	3
§.. 7..... Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld.....	Seite	3
§.. 8..... Gebührenschuldner	Seite	4
§.. 9..... Auskunftspflichten.....	Seite	4
§.. 10... Inkrafttreten.....	Seite	4

Eingearbeitete Änderungen
der Gebührensatzung für die schulischen und zusätzlichen Betreuungsangebote

Datum des Erlasses. Art der Änderung	Inkrafttreten der Änderung
23.11.2022..... § 5 Änderung der Verpflegungsgebühren	01.01.2023

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die schulischen und zusätzlichen Betreuungsangebote
an der Grund- und Mittelschule Türkenfeld

Aufgrund des Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (Gemeinde- und Verordnungsblatt S. 264; BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (Gemeinde- und Verordnungsblatt S. 40) erlässt die Gemeinde Türkenfeld folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die schulischen und zusätzlichen Betreuungsangebote an der Grund- und Mittelschule Türkenfeld:

§ 1
Trägerschaft

Die Gemeinde Türkenfeld ist Trägerin der Mittagsverpflegung und der zusätzlichen Betreuungsangebote an der Grund- und Mittelschule Türkenfeld. Die Mittagsverpflegung und die zusätzlichen Betreuungsangebote werden als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO betrieben.

§ 2
Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die schulischen und zusätzlichen Betreuungsangebote an der Grund- und Mittelschule Spiel- und Materialgeld.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die zusätzliche Betreuung für Schülerinnen und Schüler der Grundschule an Freitagen eine Betreuungsgebühr.
- (3) Die Gemeinde erhebt für die Teilnahme am Mittagessen Verpflegungsgebühren.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Schulische Betreuungsangebote sind die Betreuungsangebote an der Grund- und Mittelschule im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Anschluss an den regulären Schulunterricht.

Zusätzliche Betreuungsangebote sind die Betreuungsangebote für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule an Freitagen sowie die Ferienangebote.

§ 4
Höhe der schulischen und zusätzlichen Betreuungsgebühren

- (1) Das schulische Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule montags bis donnerstags an der Grund- und Mittelschule Türkenfeld ist für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei.
- (2) Für das zusätzliche Betreuungsangebot Betreuung an Freitagen beträgt die monatliche Gebühr 12,50 €. Die monatliche Gebühr beinhaltet einen Mittags-Snack.
- (3) Für das zusätzliche Angebot einer Ferienbetreuung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betreuungsbedarf. Kosten für Ausflüge, Eintrittsgelder und ähnliches werden zusätzlich berechnet. Zeitraum der Ferienbetreuung sowie Höhe der Gebühr werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5

Höhe der Verpflegungsgebühren

- (1) In den Betreuungseinrichtungen der Grund- und Mittelschule Türkenfeld werden montags bis donnerstags eine Mittagsverpflegung sowie ein Nachmittagsnack angeboten.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden über monatliche Pauschalen erhoben.
 - a) Folgende Pauschalen werden für die Mittagsverpflegung je Schüler/in erhoben:
 - Monatliche Pauschale von 29,40 Euro bei regelmäßig 2 Essen pro Woche (Paket 1)
 - Monatliche Pauschale von 44,10 Euro bei regelmäßig 3 Essen pro Woche (Paket 2)
 - Monatliche Pauschale von 59,85 Euro bei regelmäßig 4 Essen pro Woche (Paket 3)
 - b) Folgende Pauschalen werden für den Nachmittags-Snack je Schüler/in erhoben:
 - Monatliche Pauschale von 3,15 Euro bei regelmäßig 2 Snacks pro Woche (Paket 4)
 - Monatliche Pauschale von 4,20 Euro bei regelmäßig 3 Snacks pro Woche (Paket 5)
 - Monatliche Pauschale von 5,25 Euro bei regelmäßig 4 Snacks pro Woche (Paket 6)
 - c) Die Pauschalen (Paket 1 – 6) können kombiniert werden.

§ 6

Spiel- und Materialgeld

Bei der Inanspruchnahme der schulischen Betreuungsangebote sowie der zusätzlichen Betreuung an Freitagen fallen für jede Schülerin/jeden Schüler pauschal 5,00 Euro monatlich für Spiel- und Materialgeld an.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Betreuungsgebühren, Verpflegungsgebühren sowie Spiel- und Materialgeld werden für den regelmäßigen Besuch der schulischen und zusätzlichen Betreuungsangebote erhoben. Sie entstehen mit dem Ersten des Eintrittsmonats einer Schülerin/eines Schülers in die Schülerbetreuungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, zu dem in der schriftlichen Anmeldung die Aufnahme der Schülerin/des Schülers in die Offene Ganztagschule bzw. zur zusätzlichen Betreuung an Freitagen erklärt worden ist.
Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dem die Schülerin/der Schüler schriftlich von der Offenen Ganztagschule bzw. von der zusätzlichen Betreuung an Freitagen abgemeldet wird.
Die Betreuungsgebühren (§ 4 Abs. 2), Verpflegungsgebühren (§ 5 Abs. 2) sowie Spiel- und Materialgeld (§ 6) sind jeweils Monatspauschalen, die zum Schuljahresbeginn bzw. unterjährig mit Eintritt einer Schülerin/eines Schülers in die Betreuungseinrichtung für das gesamte Schuljahr festgesetzt werden.
- (3) Die Betreuungsgebühren (§ 4 Abs. 2), Verpflegungsgebühren (§ 5 Abs. 2) sowie Spiel- und Materialgeld (§ 6) werden am ersten Tag der Nutzung für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren werden in 11 gleichbleibenden Raten, spätestens am 3. Werktag eines Monats, in den Monaten September bis einschließlich Juli eines Schuljahres zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht für Betreuungsgebühren, Verpflegungsgebühren sowie Spiel- und Materialgeld besteht auch im Falle vorübergehender Krankheit oder sonstiger Abwesenheit einer Schülerin/eines Schülers sowie Unterrichtsausfälle fort.
- (5) Im Falle der Ferienbetreuung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Betreuungszeitraumes für den das Kind angemeldet ist. Die Gebührenschuld sowie zusätzlich anfallende Kosten werden am Ende der Ferienbetreuung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Im Übri-

gen kann für die Ferienbetreuung vorab eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 50% der Betreuungsgebühren erhoben werden.

- (6) Bei einer Erkrankung der Schülerin/des Schülers, deren Dauer den Zeitraum von zwei Wochen übersteigt, können die Verpflegungsgebühren auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners und gegen Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung über die Fehltage, erstattet werden. Bei einer Erkrankung der Schülerin/des Schülers, deren Dauer länger als einen vollen Kalendermonat beträgt, können neben der Erstattung von Verpflegungsgebühren auch Betreuungsgebühren (§ 4 Abs. 2) sowie Spiel- und Materialgeld (§ 6) auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners und gegen Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung über die Fehltage für jeden vollen Kalendermonat erstattet werden.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers bzw. diejenigen, die die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers zur Offenen Ganztagschule oder eines zusätzlichen Betreuungsangebotes vorgenommen haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Mittagsbetreuung vom 14.06.2018 außer Kraft.

Türkenfeld, den 11.03.2021

Emanuel Staffler
Erster Bürgermeister